

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (VERTRAG FÜR SOFTWARE-NUTZUNG)

DIESE ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („VERTRAG“) IST EIN RECHTLICH BINDENDER VERTRAG ZUR ÜBERLASSUNG UND NUTZUNG VON SOFTWARE DURCH DIE CARMEQ GMBH (Carmeq). HIERDURCH WIRD DEM LIZENZNEHMER EIN NUTZUNGSRECHT DER IM VERTRAG SPEZIFIZIERTEN SOFTWARE EINGERÄUMT. DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN SIND BESTANDTEIL DES VERTRAGES. DURCH VERTRAGSUNTERZEICHNUNG ODER DURCH ENTGEGENNAHME UND INSTALLATION, AKTIVIEREN ODER BENUTZEN DER SOFTWARE ERKENNT DER ENDBENUTZER DIE GELTUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN AN.

§ 1. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben im Zusammenhang mit diesem VERTRAG folgende Bedeutung:

LIZENZNEHMER	Die juristische oder natürliche Person, der das Recht zur Nutzung dieser Software eingeräumt wird.
SOFTWARE	Ist die Summe aller Computer-Programme, inklusive des damit verbundenen Know-hows, die dem LIZENZNEHMER durch die Carmeq im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses übergeben werden und inklusive aller folgenden Updates, Patches, Modifikationen und sonstiger Software-Aktualisierungen, soweit diese vom LIZENZNEHMER erworben werden.
DOKUMENTATION	Zum Produkt gehörende Benutzerdokumentation, z.B. das Benutzerhandbuch oder ähnliche Dokumente
SPEZIFIKATION	Die niedergeschriebenen funktionalen Leistungsparameter der SOFTWARE
HARDWARE	Umfasst eine Einheit von physikalischen Abhängigkeiten und Geräten, die zum Speichern, Ausführen und Betreiben der SOFTWARE benötigt wird.
UPDATES	Aktualisierung der SOFTWARE zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Produktverbesserung.

§ 2. Vertragsgegenstand

Der LIZENZNEHMER erwirbt von Carmeq die SOFTWARE einschließlich der dazugehörigen Dokumentation unter den in der vorliegenden Endnutzer-Lizenzvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen.

Der Quellcode der SOFTWARE ist nicht Teil des Vertragsgegenstands.

Eine über die Spezifikation der SOFTWARE hinausgehende Beschaffenheit wird von Carmeq nicht geschuldet. Eine entsprechende Verpflichtung kann der LIZENZNEHMER insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SOFTWARE in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Carmeq herleiten, es sei denn, Carmeq hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Soweit Angestellte von Carmeq vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von Carmeq schriftlich bestätigt werden.

§ 3. Lizenzumfang

Carmeq ist Urheber der SOFTWARE und besitzt die ausschließlichen, urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht an der SOFTWARE.

Mit dem rechtmäßigen Erwerb der Softwarelizenz überträgt Carmeq dem LIZENZNEHMER ein nicht exklusives, zeitlich unbefristetes, urheberrechtliches Nutzungsrecht an der

SOFTWARE und der DOKUMENTATION in Übereinstimmung mit den Vorgaben des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Der LIZENZNEHMER darf die SOFTWARE nur für seine eigenen internen Zwecke verwenden. Insbesondere ist der LIZENZNEHMER nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Carmeq ein Rechenzentrum für Dritte zu betreiben, die SOFTWARE im Rahmen von Application Service Providing Dritten zur Verfügung zu stellen oder die SOFTWARE zur Schulung von Personen zu nutzen, die nicht Mitarbeiter des LIZENZNEHMERS oder seiner Konzernunternehmen sind.

Vervielfältigungen der SOFTWARE sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der SOFTWARE im Sinne von § 69c Nr. UrhG sind dem LIZENZNEHMER nur erlaubt, soweit das Gesetz solches als unabdingbar erlaubt. Dekompilierung der SOFTWARE ist nur zulässig nach § 69e UrhG. Jegliche Verleihung, Vermietung, öffentliche Zugänglichmachung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Ausstellung, Veröffentlichung und Übersetzung der SOFTWARE sowie der DOKUMENTATION ist dem LIZENZNEHMER untersagt.

Der LIZENZNEHMER ist autorisiert, die SOFTWARE auf einer HARDWARE zu benutzen. Es ist dem LIZENZNEHMER nicht erlaubt, die SOFTWARE auf mehr als einer HARDWARE gleichzeitig zu benutzen. Wechselt der LIZENZNEHMER die HARDWARE, muss er die SOFTWARE von der bisher verwendeten HARDWARE löschen.

§ 4. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis für die SOFTWARE einschließlich der DOKUMENTATION bestimmt sich nach dem jeweiligen Angebot zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung.

Der LIZENZNEHMER ist zu einer Nutzung der SOFTWARE, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Carmeq berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne entsprechende Zustimmung ist Carmeq berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Carmeq in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hierdurch unberührt.

§ 5. Technische Schutzmaßnahmen, Kennzeichen

Soweit eine Aktivierung der SOFTWARE durch einen Lizenz-Schlüssel oder Hardware-Schutz erforderlich wird, wird CARMEQ die dabei erhaltenen Daten nur zu internen Zwecken und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Bundesrepublik Deutschland verwenden.

Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, die technischen Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

Dem LIZENZNEHMER ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von Carmeq zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der LIZENZNEHMER die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen von Carmeq in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

§ 6. Weiterveräußerung

Der LIZENZNEHMER darf die SOFTWARE einschließlich der DOKUMENTATION an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der übernehmende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der LIZENZNEHMER dem neuen Anwender sämtliche Kopien von SOFTWARE und DOKUMENTATION einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des LIZENZNEHMERS zur Programmnutzung. Der LIZENZNEHMER ist im Falle der Weitergabe verpflichtet, Carpeq den Namen und die vollständige Anschrift des Übernehmenden schriftlich mitzuteilen.

§ 7. Aktualitätsgarantie

Der LIZENZNEHMER hat die Möglichkeit, eine Aktualitätsgarantie für die von ihm erworbene SOFTWARE gegen zusätzliche Vergütung zu erwerben. Die Aktualitätsgarantie gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch, soweit sie nicht 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Aktualitätsgarantie beinhaltet während ihrer Laufzeit Supportleistungen gemäß § 8 und Updates gemäß § 9.

§ 8. Support

Der LIZENZNEHMER hat die SOFTWARE in eigener Verantwortung zu installieren.

Carpeq gewährt allen LIZENZNEHMERN innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Lizenz-Schlüssels eine telefonische Supportanfrage und einen Installations-Support per Email. Der LIZENZNEHMER erhält Zugang zu einem Nutzerforum und hat die Möglichkeit, allgemeine Supportanfragen per Email an Carpeq zu senden.

Support-Leistung kann nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in Anspruch genommen werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf weitere Support-Leistung nach Installation der SOFTWARE durch den LIZENZNEHMER besteht nicht, sofern nicht zusätzlich ein Supportvertrag abgeschlossen wird.

§ 9. Updates

Soweit der LIZENZNEHMER eine Aktualitätsgarantie gemäß § 7 abgeschlossen hat, wird Carpeq ihm alle UPDATES kostenfrei zum Download bereitstellen, vorausgesetzt er verhält sich gemäß den Bedingungen dieses VERTRAGES.

Die Aktualitätsgarantie impliziert nicht die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen neue UPDATES zu erstellen. Ein rechtlicher Anspruch auf UPDATES durch den LIZENZNEHMER besteht nicht.

§ 10. Mängelgewährleistung

Mängel der gelieferten SOFTWARE (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der DOKUMENTATION werden von Carpeq innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Übergabe des Lizenzschlüssels für die SOFTWARE an den

LIZENZNEHMER nach entsprechender Mitteilung durch den LIZENZNEHMER behoben. Gewährleistungsansprüche gegen Carmeq sind ausgeschlossen, wenn der LIZENZNEHMER die SOFTWARE und das sonstige Lizenzmaterial verändert hat, außer er weist nach, dass die Änderungen nicht ursächlich für die aufgetretenen Mängel waren.

Bei Mängeln der SOFTWARE leistet Carmeq Nacherfüllung nach Wahl entweder durch Mangelbeseitigung, Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung einer mangelfreien SOFTWARE bzw. sonstigen Lizenzmaterials.

Soweit Mangelbeseitigung oder Umgehung des Fehlers oder Lieferung einer mangelfreien SOFTWARE keinen vertragsgemäßen Zustand herbeiführt, ist der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Minderung und Rücktritt sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel nur zu einer unerheblichen Minderung der Beschaffenheit der SOFTWARE führt. Befindet sich Carmeq grob fahrlässig oder vorsätzlich in Verzug mit der Mängelbeseitigung, darf der LIZENZNEHMER den Mangel selbst beseitigen und Aufwendungsersatz verlangen.

Das Recht des LIZENZNEHMERS, Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

Zum Zwecke der Mängelbeseitigungen ist der LIZENZNEHMER zu Umarbeitungen der SOFTWARE nur dann berechtigt, wenn eine solche Mängelbeseitigung seitens Carmeq mehrfach fehlgeschlagen ist, Carmeq die Mängelbeseitigung als unverhältnismäßig abgelehnt hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Carmeq eröffnet worden ist.

Sollten Dritte Rechtsverletzungen wegen der Nutzung der SOFTWARE gegen den LIZENZNEHMER geltend machen, so wird der LIZENZNEHMER Carmeq unverzüglich von der Geltendmachung derartiger angeblicher Rechtsverletzungen unterrichten. Auf Wunsch von Carmeq wird der LIZENZNEHMER Carmeq die alleinige Rechtsverteidigung überlassen. Der LIZENZNEHMER wird Carmeq in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

Carmeq übernimmt keine Gewähr dafür, dass die SOFTWARE mit Produkten Dritter zusammenarbeitet.

Bei Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen und Gebrauchsanleitungen durch den LIZENZNEHMER oder Dritte sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

§ 11. Haftung

Schadensersatzansprüche wegen Verzuges (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB), wegen Mangelhaftigkeit der SOFTWARE und des sonstigen Lizenzmaterials, aus positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§ 283 BGB), wegen sonstiger Pflichtverletzungen i.S.v. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB oder aus unerlaubter Handlung gegenüber Carmeq sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem ProdHaftG. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der LIZENZNEHMER vertrauen darf.

Der Anspruch ist auf den Ersatz des typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens begrenzt, es sei denn, er beruht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Carmeq haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, es sei denn, diese beruhen auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Carmeq unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen, um die Gefahren des Virenbefalls auszuschließen. Carmeq kann jedoch nicht die völlige Virenfreiheit aller an der Produktion und Distribution der SOFTWARE beteiligten Systeme gewährleisten oder garantieren. Der LIZENZNEHMER ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um seine Systeme vor Virenbefall zu schützen.

Soweit Datenverlust oder Datenvernichtung von Carmeq nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, ist die Haftung von Carmeq der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Datensicherung durch den LIZENZNEHMER entstanden wäre.

§ 12. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der LIZENZNEHMER wird SOFTWARE und DOKUMENTATION innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Carmeq innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der im vorhergehenden Absatz dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die SOFTWARE in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 13. Teilnichtigkeit

Die Bestimmungen dieses VERTRAGES bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung dieses VERTRAGES eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 14. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGES bedürfen der Schriftform.

§ 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.